

Entwurf

Anlage X zur Vorlage XXXX/XX

Satzung der Stadt Salzgitter über die teilweise Aufhebung der „Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung der Stadt Salzgitter zur Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes der Altstadt Salzgitter-Bad“

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und 4, § 3 Abs. 2, der §§ 4, 9 Abs. 7 und des § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9) hat der Rat der Stadt Salzgitter am folgende Satzung zur teilweisen Aufhebung der „Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung der Stadt Salzgitter zur Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes der Altstadt Salzgitter-Bad“ und ihrer Begründung beschlossen:

§ 1

Die Satzung „Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung der Stadt Salzgitter zur Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes der Altstadt Salzgitter-Bad“, bekanntgemacht im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter vom 28.06.1985, wird für die Grundstücke, die innerhalb des in der beigefügten Karte eingetragenen Geltungsbereichs liegen, aufgehoben. Die Karte ist als Anlage Bestandteil der Satzung.

§ 2

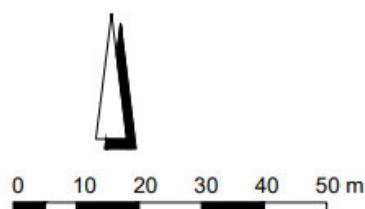
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter in Kraft.

Salzgitter, am

(Oberbürgermeister)



**Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
der Satzung über die teilweise Aufhebung der
"Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung der Stadt Salzgitter
zur Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes
der Altstadt Salzgitter-Bad"**



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

**Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
der Satzung über die teilweise Aufhebung der
"Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung
der Stadt Salzgitter zur Erhaltung und Gestaltung
des Stadtbildes der Altstadt Salzgitter-Bad"**

Öffentliche Auslegung

Ort und Dauer der Auslegung der Satzung zur teilweisen Aufhebung der „Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung der Stadt Salzgitter zur Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes der Altstadt Salzgitter-Bad“ und ihrer Begründung wurden am durch das Amtsblatt für die Stadt Salzgitter Nr. ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Die Satzung mit Begründung haben vom bis öffentlich ausgelegen.

Salzgitter, am

Im Auftrag

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Salzgitter hat die Satzung zur teilweisen Aufhebung der „Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung der Stadt Salzgitter zur Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes der Altstadt Salzgitter-Bad“ nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) sowie die Begründung in seiner Sitzung am gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Salzgitter, am

Im Auftrag

Inkrafttreten

Der Beschluss der Satzung zur teilweisen Aufhebung der „Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung der Stadt Salzgitter zur Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes der Altstadt Salzgitter-Bad“ durch den Rat der Stadt Salzgitter ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter Nr. bekannt gemacht worden. Die Satzung ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Salzgitter, am

Im Auftrag

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Satzung zur teilweisen Aufhebung der „Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung der Stadt Salzgitter zur Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes der Altstadt Salzgitter-Bad“ ist die Verletzung von Vorschriften nicht geltend gemacht worden (§ 215 Abs.1 Nr. 1 BauGB).

Salzgitter, am

Im Auftrag